

Die christliche Sorge um Kinder

Friedrich Fröbel († 1852), einer der bekanntesten Pädagogen des 19. Jahrhunderts, pries mit Blick auf das Weihnachtsfest das „Gefühl wahren Kindheitsglücks“¹. Dieser große Kinderfreund, auf den auch die ersten Kindergärten zurückgehen, sah im Geburtsfest Christi „ein allgemeines Kinderfest“². Niemals vor der Epoche der Romantik wurde dieses Fest in derartiger Sentimentalität begangen. Diese neue, gefühlsbetonte Auffassung des Weihnachtsfestes spiegelt die für das 19. Jahrhundert insgesamt typische Idealisierung von Kind und Familie wider. Der Historiker Thomas Nipperdey charakterisiert die damals neuartige Wertschätzung des Kindes, indem er sie mit der Auffassung der Pädagogen aus dem Zeitalter der Aufklärung vergleicht:

„An die Stelle von Gleichgültigkeit, Distanz oder Strenge treten (in der Familie) affektive Beziehungen, Wärme und Kindorientierung. Kinder werden Objekt spontaner Zuwendung, von Vergnügen und Entspannung.“³

Diese „Vergötterung“ der Kinder prägt noch heute das Weihnachtsfest in vielen Familien. Umgekehrt: Wer keine Kinder hat oder wen die Kinder verlassen haben, dem fehlen sie an Weihnachten besonders; wenn Eltern zu arm sind, um ihre Kinder beschenken zu können oder die Familie gar zerbrochen ist, dann spüren es die Betroffenen an Weihnachten so schmerzlich wie ansonsten kaum.

Im Rückblick muß diese Verklärung des Weihnachtsfestes erstaunen: Zum einen fand die Besenkung der Kinder ursprünglich nicht am Weihnachtsfest statt, sondern bis in das 16. Jahrhundert hinein selbstverständlich am Festtag des heiligen Nikolaus von Myra († 564), der traditionell als Patron der Kinder galt. Zum andern erinnerte das Weihnachtsfest ursprünglich in eher nüchterner Weise daran, daß am Anfang des Christentums ein göttliches Kind und eine heilige Familie stehen. Und die Umstände der Geburt Jesu waren nicht gerade einfach: Immerhin hatte Josef zu Maria gehalten und sie in ihrer Schwangerschaft unterstützt, obwohl er ihr Kind nicht gezeugt hatte. Auch nach der Geburt sorgten Maria und Josef für ihr Kind trotz der armseligen Lebensverhältnisse: zuerst in Bethlehen, dann in Nazaret. Als Jesus erwachsen geworden war, setzte er selbst sich als göttlicher Kinderfreund für die Kleinen ein. Ja, das christliche Gebot der Nächstenliebe, weiterhin das vorbildliche Leben der um Jesus versammelten Heiligen Familie sowie schließlich Jesu persönliche Wertschätzung der Kinder führten dazu, daß sich die Christen so sehr für den Schutz von Kindern einsetzten, wie das in vorchristlicher Zeit unbekannt gewesen war⁴.

Der Familienvater als autokratischer Herrscher

Gemäß dem antiken Verständnis der Griechen und Römer hatte der Familienvater die Gewalt unter anderem über die ehelichen Kinder, gleichgültig welchen Alters und Familienstandes, sowie über deren legitime Abkömmlinge. Über diese Angehörigen der Familie befahlte der „*pater familias*“ im Sinn eines „autokratischen Herrschers“ beinahe uneingeschränkt, wie der Althistoriker Otto Hiltbrunner darlegt:

„Der *pater familias* konnte das Hauskind nach seinem Ermessen züchtigen, sogar töten (*ius vitae necisque*); er konnte Neugeborene aussetzen (*ius exponendi*), Kinder beliebigen Alters verkaufen (*ius vendendi*), verpfänden oder Dritten zu Dienstleistungen zur Verfügung stellen.“⁵

Ohne daß man heute über empirisches Zahlenmaterial zur Häufigkeit der Kindstötung verfügt⁶, legt der Althistoriker William V. Harris gleichwohl überzeugend dar, daß von einem frühen Zeitpunkt an das mit der hausväterlichen Gewalt verliehene „Tötungsrecht“ geradezu als Legitimierung der Kindesaussetzung verstanden werden konnte⁷. Mehr noch: Die unter den Griechen und den Römern verbreitete Sicht des „*pater familias*“ – so Alexander Demandt – teilten auch viele andere antike Völker⁸. Die Althistorikerin Bettina Eva Stumpp unterstreicht, daß sich die aktuelle Forschung über das tatsächliche Vorkommen der „*expositio*“ sowie deren Tolerierung in der gesamten griechisch-römischen Antike weitgehend einig ist⁹: Die „*expositio*“, die vorrangig Mädchen traf, hatte für diese oftmals zur Konsequenz, daß sie „von Zuhältern oder Zuhälterinnen aufgezogen und von kleinauf zur Prostitution ‚abgerichtet‘ (wurden); meist hielt man sie – wie Findelkinder überhaupt – als Sklavinnen, manchmal gab eine Zuhälterin sich auch als Mutter aus.“¹⁰

Christliche Uminterpretation: Humanisierung

Die Christen ihrerseits konnten an dem in ihrer Umwelt bekannten „*pater familias*“-Ideal nicht vorbeisehen. Trotzdem gab es für sie aufgrund des christlichen Liebesgebots, des Vorbildes der Heiligen Familie sowie des göttlichen Kinderfreundes Jesus keine Möglichkeit, dieses heidnische Leitbild zu übernehmen. In dieser schwierigen Lage wendeten die Christen in der Spur des Judentums einen „Trick“ an: Zwar machten auch sie sich das Ideal des „*pater familias*“ zu eigen. Allerdings sahen sie allein den göttlichen Vater im Himmel in der Rolle des „*pater familias*“; niemand außer ihm konnte über Leben und Tod eines Gotteskindes verfügen. Dagegen sprachen die Christen – wie zuvor schon die Juden – dieses Recht jedem irdischen Vater ab. In der Konsequenz wirkte diese „Uminterpretation“ humanisierend: Auch das Leben eines kleinen Kindes galt fortan als

unbedingt schützenswert. Mehr noch: Unter den Christen reichte die Wertschätzung der Kinder so weit, daß Jesus sie den Erwachsenen als Vorbilder vor Augen stellte. Immerhin berichtet das Neue Testament von keiner anderen sozialen Gruppe als von den Kindern, daß Jesus sie umarmt, ihnen die Hände aufgelegt und sie gesegnet habe. Aleida Assmann ordnet Jesu Handeln in den zeitgenössischen Kontext ein: „Als einen ganz neuartigen Impuls in der Geschichte der Kindheitsidee müssen wir darum die biblischen Herrenworte verstehen, die zum ersten Mal die Vorbildlichkeit des Kindes herausstellen.“¹¹

Umfassender noch konstatiert die Ägyptologin mit Blick auf Mt 18, 5 („Wer ein solches Kind um meines Namens willen aufnimmt, nimmt mich auf“): „Das Kind wird (von Jesus) auch um seiner selbst willen beachtet.“¹² So bezog sich die christliche, grundlegend in der Geburt des Christuskindes mitbegründete Sorge um die Kinder seit altkirchlicher Zeit vor allem auf drei Bereiche: Erstens lehnten die Christen die Abtreibung ab; zweitens sorgten sie sich um die behinderten Kinder; drittens unterstützten sie die Findelkinder und die Waisen.

Abtreibung in der Geschichte

Im Blick auf die Abtreibung in der Antike urteilt der Medizinhistoriker Robert Jütte: „Wir können mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die griechische Polis ein staatliches oder rechtlich verankertes Abtreibungsverbot nicht kannte.“¹³ Die Sicht, derzufolge der Fötus „nicht als Lebewesen“ aufgefaßt wurde, war auch in Rom bestimmend¹⁴. Erst seit der Ausbreitung des Christentums bis hin zu seiner Anerkennung als Staatsreligion im 4. Jahrhundert läßt sich in der moralisch-rechtlichen Bewertung des Schwangerschaftsabbruchs „eine entscheidende Wende“ konstatieren, insofern der Schwangerschaftsabbruch fortan als „Sakrileg“¹⁵ galt. Günter Jerouschek listet die entsprechenden Argumente auf: die Schwangerschaft Mariens, Jesu Kinderliebe, schließlich die Vaterschaft (und Mutterschaft!) Gottes, welche dem Menschen die Verfügbarkeit über das menschliche Leben entzieht¹⁶.

Der umfassende Einsatz der Christen zugunsten des Lebensschutzes läßt sich dem Mediävisten Peter Landau zufolge auch daran ablesen, „daß die weltlichen Rechtsquellen des Mittelalters nach der Epoche der Volksrechte nirgends bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts die Abtreibung als Tatbestand kennen“¹⁷. Erst die sogenannte „Constitutio Criminalis Carolina“ von 1532, die bis 1871 als erstes und einziges Strafrecht im gesamten Deutschen Reich Geltung beanspruchte, sollte sich weltlicherseits grundlegend mit dem Vergehen der Abtreibung befassen. Es ist bemerkenswert, daß dieser Rechtscodex dabei im wesentlichen die über Jahrhunderte hinweg approbierten kirchlichen Maßstäbe übernahm¹⁸.

Sorge um behinderte Kinder

Auch der christliche Umgang mit behinderten und mißgestalteten Kindern läßt sich als Indikator für den Schutz des menschlichen Lebens anführen. Zitiert sei hier der Anthropologe Klaus E. Müller, der seine Untersuchung zum Umgang mit behinderten Kindern auf der Basis einer Vielzahl von Ethnien wie folgendermaßen bilanziert:

„Bei Naturvölkern wurden Kinder, die mit sichtlichen Anomalien, vor allem schweren Verunstaltungen, zur Welt kamen, in der Regel gleich nach der Geburt getötet. ... ‚Krüppel‘ waren des Teufels, sie konnten nur Unheil über die Ihren bringen; also schied man sie aus, zertrat sie ..., warf ihre Leichname in den Busch oder verscharzte sie flüchtig.“¹⁹

Von derartigen Maximen ließen sich auch die antik-paganen Griechen leiten, ja sie fixierten derartige Praktiken geradezu gesetzlich-säuberlich: Platon († 347 v. Chr.) bezeugt derlei Tun mehrfach im Sinn einer „puren Selbstverständlichkeit“²⁰; auch Sokrates († 399 v. Chr.) zufolge mußten sich Mütter eines mißgestalteten Kindes „umgehend ‚entledigen‘“²¹. In Sparta wurde jedes behinderte Neugeborene in eine tiefe Kluft am Berg Taygetos geworfen. Selbst Aristoteles († 322 v. Chr.) zufolge sollten verkrüppelte Kinder sofort ausgesondert und keinesfalls aufgezogen werden²². Dieser Umgang mit behinderten Kleinkindern vermochte sich weit über Griechenland hinaus durchzusetzen: „Der Maxime (der Tötung von behinderten Kindern) folgten im übrigen auch die Römer.“²³ Angesichts dieses sozialgeschichtlichen Hintergrundes läßt sich das christliche Mühen um den Lebensschutz des Kindes um so deutlicher ermessen. Immerhin – so nochmals Klaus E. Müller: „Die Christen erst – oder richtiger die Geistlichkeit – suchten dieser Art von ‚Rassenhygiene‘ Einhalt zu gebieten.“²⁴

Über das Gebot der alle Menschen umfassenden Nächstenliebe und der Jesus besonders am Herzen liegenden Kinderliebe hinaus wandte sich maßgeblich Augustinus von Hippo († 430) gegen die Tötung behinderter Kinder; schließlich seien doch alle Menschen von gleicher Abkunft:

„Wer immer irgendwo auf Erden als Mensch, also als sterbliches vernunftbegabtes Lebewesen geboren ist, er mag eine für unsere Begriffe noch so ungewohnte Körperform haben, an Farbe, Bewegung, Stimme, Kraft und Teilen seiner natürlichen Eigenschaften noch so sehr von anderen abweichen; kein Gläubiger soll zweifeln, daß er seinen Ursprung aus jenem einen zuerst gebildeten Menschen herleitet. ... Es (die Mißgebildeten) sind Menschen, und sie stammen (wie alle anderen Menschen) von Adam ab.“²⁵

Wie nebenbei wirft die Erinnerung an diese seit urgemeindlicher Zeit gültige Grundüberzeugung vom gemeinsamen Ursprung aller Menschen zugleich ein bedrückendes Licht auf die nach 1933 in einer christlich geprägten Kultur verübten Greuelthaten an kranken und geistig wie körperlich behinderten Kindern; gleichfalls tritt in diesem Zusammenhang in den Blick, wie sehr die auch in

den Reihen der Christen zahlreichen Gegner des nationalsozialistischen (Kinder-) Euthanasieprogramms in Übereinstimmung mit biblisch fundierten Traditionen handelten.

Waisenkinder

Besonders hart traf das Schicksal seit jeher die Kinder, die entweder ihre Eltern durch Tod verloren hatten oder aber von ihren Eltern ausgesetzt worden waren. Zumal in der Alten Welt genossen sie keinerlei Schutz: „Die Waisen“, so maßgeblich der Sozialhistoriker Jens-Uwe Krause, „gelten in der antiken Literatur – ebenso wie die Witwen – als schutzlos. Verlassensein und Schutzlosigkeit wird immer wieder metaphorisch mit dem Waisenstatus assoziiert.“²⁶ Dagegen verstanden sich die Jesus-Anhänger als Garanten einer in den jüdischen Traditionen wurzelnden Kontinuität (z. B. Jer 22, 3), wenn sich – so die Historikerin Uta Lindgren – ihr Mühen um die Waisen in Quantität und Qualität „von allen anderen Religionen und Hochkulturen unterscheidet“²⁷. Immerhin zählt Jesus selbst die Unterstützung der elternlosen Kinder zu den sieben „leiblichen Werken der Barmherzigkeit“ (vgl. Mt 25, 34-46)²⁸. Mindestens ebenso nachdrücklich wirkte sich das Wort von Jesu Selbstidentifikation mit den Armen aus (Mt 25, 40): „Was ihr für einen dieser Kleinen getan habt, das habt ihr mir getan.“²⁹

Jeder Christ in der Alten Kirche also, der keine aktive Solidarität mit den Waisenkindern praktizierte und seine Habe nicht mit den Bedürftigen teilte, schloß sich damit selbst aus der Glaubensgemeinschaft aus. So kann sich Klemens von Alexandrien († 216/217) geradezu darüber entrüsten, daß reiche Frauen zwar ein Leben im Luxus führten und sich sogar exotische Tiere hielten, aber die Armen, besonders die Waisen, links liegen ließen³⁰. Als Vorbilder der Gläubigen engagierten sich immer wieder die Bischöfe, indem sie elternlose Kinder in ihre Gemächer aufnahmen, um sie möglichst an geeignete christliche Familien weiterzuvermitteln oder im Falle der Nicht-Vermittelbarkeit die Erziehung sogar selbst zu übernehmen³¹. So vermag Jens-Uwe Krause für die Spätantike hinsichtlich der „privaten Wohltätigkeit“ insgesamt einen christlich herbeigeführten „Mentalitätswandel“ zu konstatieren: „Vermögende Männer und Frauen unterstützten Arme, bevorzugt Witwen und Waisen. Diese konnten in weit größerem Maße als etwa in der frühen Kaiserzeit auf private Hilfe hoffen.“³²

Ja, an den Kindern sollte sich das Wort des Psalms 26, 10 erfüllen: „Mein Vater und meine Mutter haben mich verlassen, aber der Herr hat mich (mittels seiner Kirche) aufgenommen.“³³ Auf diesen Fundamenten ruhte auch die christliche Institution des Findelkinderhauses, wie es im Westen 787 zum ersten Mal für Mailand bezeugt ist³⁴.

Christliche Findelkinderhäuser

Unter den Persönlichkeiten, die sich während der folgenden Jahrhunderte den abgegebenen Kindern durch die Einrichtung von Findelkinderhäusern widmeten, ist besonders der Lazaristenpriester Vinzenz von Paul († 1660) hervorzuheben, der 1638 die erste derartige Einrichtung in Paris begründete. Seine Initiative war insofern wegweisend, weil er das regierende Königspaar dazu bewegen konnte, das Findelhaus mit beträchtlichen finanziellen Mitteln zu unterstützen: „Damit ist der Grundstein zur modernen, staatlichen Findelfürsorge gelegt; eine Regelung, die sich in ganz Europa durchsetzen wird.“³⁵

Das Findelkinderhaus war von erstrangiger Bedeutung – vor allem als Durchgangsstation – bis in die neueste Zeit, wie aktuelle Einrichtungen von Findelkinderhäusern in Hamburg und anderen westlichen Großstädten belegen.

Zuvor in diesem Umfang und in dieser Präzision unbekannte Angaben über die Anzahl der Findelkinder in verschiedenen europäischen Metropolen liegen für das 19. Jahrhundert vor: In den Ballungszentren (Lissabon, Madrid, Rom, Paris, Wien, Moskau) entfielen im 19. Jahrhundert auf 100 Geburten ca. 25 Findelkinder³⁶; die Durchschnittsziffer für die italienischen Stadt- und Landregionen sieht man bei sechs Prozent aller Geburten³⁷. Kein Zweifel: Das christlich mitbegründete Engagement zugunsten der elternlosen Kinder bezog sich keineswegs auf ein gesellschaftliches Randphänomen.

Im Rückblick auf 2000 Jahre Christentum drängt sich der Eindruck auf, daß die Religion Wesentliches zugunsten der Kinder sowie zu deren Wertschätzung und Lebensschutz beigetragen hat. Dieser humanisierende Beitrag unterliegt der Gefahr, in Vergessenheit zu geraten. Besonders außerkirchlich hält man die Errungenschaften zugunsten der Kinder nicht selten allein für ein Ergebnis der Aufklärung. Zugleich wirft das säkulare Kurzzeitgedächtnis der Kirche vor, die Kinder seit jeher zu wenig in ihren Eigenarten gefördert, sondern sie vielmehr vornehmlich um der kirchlichen Indoktrination willen sozial unterstützt zu haben.

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

Um so höhere Aufmerksamkeit verdient ein Blick in die UN-Kinderrechtskonvention von 1989, die bislang 191 von 193 Staaten unterzeichnet haben, also alle Staaten außer den USA und Somalia. Einige grundlegende Sätze aus dieser Vereinbarung seien hier angeführt³⁸:

„Die Vertragsstaaten erkennen an, daß jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat. Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes“ (Art. 6).

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs- sowie Verwaltungs-, Sozial- und Bil-

dungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut“ (Art. 19, 1).

„Die Vertragsstaaten erkennen an, daß ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern“ (Art. 23, 1).

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten ... Maßnahmen, um die Einführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern“ (Art. 35, 1).

Vergleicht man derartige Kinderschutzbestimmungen mit der wesentlich neutestamentlich rückgebundenen Kindergesetzgebung schon aus frühmittelalterlicher Zeit (5. bis 9. Jahrhundert), lassen sich höchst erstaunliche Parallelen ausmachen, wie der Mediävist Heinz-Wilhelm Schwarz unterstreicht:

„Insgesamt bleibt festzuhalten, daß das Frühmittelalter im Bereich des ... kirchlichen wie des weltlichen Rechts eine ... originelle Gesetzgebung zum Schutz ... des Kindes ... hervorgebracht hat, die in vielen Einzelfällen bereits Züge modernen Rechts trägt und oft Vorbildfunktion gehabt haben dürfte.“³⁹

Das Weihnachtsfest: Wertschätzung der Kinder statt Ausbeutung

Im Kern ist das Weihnachtsfest eigentlich kein romantisches Fest, das das Kindsein sentimentalisieren wollte. Stattdessen bezeichnet es den Anfang einer in vorchristlicher Zeit unbekannten Wertschätzung der Kinder. Mit zuvor einzigartiger Dringlichkeit wirft die beinahe 2000 Jahre alte Geschichte des Kinderschutzes die Frage auf, wie derartige Errungenschaften in der Gegenwart über die Kodifizierung hinaus gesichert und vor allem: wie sie immer wieder neu plausibel gemacht werden können. Immerhin leben wir heute in einer Weltsituation, in der die verbindende Vorstellung einer göttlichen Vaterschaft für viele Menschen nicht länger selbstverständlich ist.

Sexuelle Ausbeutung von Kindern weltweit oder international mit kinderporographischen Medien operierende Händlerringe, unzureichende Hilfe zugunsten hungernder Kinder, perspektivlos herumstreunende und auf sich selbst gestellte Straßenkinder in vielen Metropolen der Welt oder sich zu Tode arbeitende bzw. hinter Kriegswaffen dienstuende Kinder mahnen, wie dringlich die permanente und tatkräftige Rückbesinnung auf die Würde und den Schutz der Kleinen ist, nicht zuletzt, wie nachhaltig die korrektivische Funktion auch der Christentumsgeschichte hier wirksam werden muß. Vergessen wir nicht: Auch heute spiegelt sich das Licht der Weihnacht nicht allein in den Lichterketten unserer

Städte oder in den beleuchteten Weihnachtsbäumen unserer Wohnzimmer; heller lassen es all jene erstrahlen, die sich für ein menschenwürdiges Leben der Kinder auf der weiten Welt eingesetzt haben und sich dafür auch gegenwärtig stark machen. Das vor allem gilt es an Weihnachten zu feiern.

ANMERKUNGEN

¹ F. Fröbel, Die Feier des Christfestes der Erziehungs-Anstalt in Keilhau, in: Friedrich Fröbel's gesammelte pädagogische Schriften. Bd. 1/1, hg. v. W. Lange (Osnabrück 1966) 392.

² Ebd. 393.

³ Th. Nipperdey, Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt u. starker Staat (München 1994) 121.

⁴ P. Müller, In der Mitte der Gemeinde. Kinder im Neuen Testament (Neukirchen-Vluyn 1992); W. Beilner, „Wenn ihr nicht werdet wie die Kinder ...“. Die Unwichtigkeit u. Verdrängung der Kinder in Gesellschaft u. Kirche u. das Kindsein im Neuen Testament, in: Gottesgeschichten. Beiträge zu einer systemat. Theologie, hg. v. W. Achleitner u. U. Winkler (FS G. Bacht, Freiburg 1992) 287-304.

⁵ O. Hiltbrunner, Art. Patria potestas, in: Der Kleine Pauly. Lexikon der Antike 4 (1972) 552-553, 552.

⁶ R. Oldenziel, The Historiography of Infanticide in Antiquity, in: Sexual Asymmetry. Studies in Ancient Society, hg. v. J. Blok u. P. Mason (Amsterdam 1987) 87-107.

⁷ W. V. Harris, The Roman Fathers Power of Life and Death, in: Studies in Roman Law in Memory of A. A. Schiller, hg. v. R. S. Bagnall u. W. V. Harris (Leiden 1986) 81-95, 81-83.

⁸ A. Demandt, Geschichte der Spätantike. Das Röm. Reich von Diocletian bis Justinian (284-565 n. Chr.) (München 1998) 272 f.

⁹ Einen instruktiven Forschungsüberblick bietet F. Kudlien, Kindesaussetzung im antiken Rom, ein Thema zwischen Fiktionalität u. Lebenswirklichkeit, in: Groningen Studies on the Novel 2 (1989) 25-44.

¹⁰ B. E. Stumpp, Prostitution in der römischen Antike (Berlin 1998) 29.

¹¹ A. Assmann, Werden was wir waren. Anmerkungen zur Geschichte der Kindheitsidee, in: Antike u. Abendland 24 (1978) 98-124, 99.

¹² Ebd.

¹³ R. Jütte, Griechenland u. Rom. Bevölkerungspolitik, Hippokratischer Eid u. antikes Recht, in: Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart, hg. v. dems. (München 1993) 27-43, 35.

¹⁴ Ebd. 37.

¹⁵ Ebd. 43.

¹⁶ G. Jeroschek, (Abtreibung im) Mittelalter. Antikes Erbe, weltliche Gesetzgebung u. kanonisches Recht, in: Jütte (A. 13) 44-67, 45 f.

¹⁷ P. Landau, Besprechung zu: G. Jeroschek, Lebensschutz u. Lebensbeginn. Kulturgeschichte des Abtreibungsverbots (1988), in: Zs. für die gesamte Strafrechtswissenschaft 103 (1991) 505-513, 509.

¹⁸ L. Leibrock-Plehn, Frühe Neuzeit. Hebammen, Kräutermidizin u. weltliche Justiz, in: Jütte (A. 13) 68-90, 69 f.

¹⁹ K. E. Müller, Der Krüppel. Ethnologia passionis humanae (München 1996) 48.

²⁰ Ebd. 49.

²¹ Platon, Theaitetos 148D-151C, in: Platon Spätialoge 1, hg. v. O. Gigon u. R. Rufener (Zürich 1965) 14-19.

²² Aristoteles, Politeia VII 16. 1335b, 20f., in: ders., Politik, hg. v. O. Gigon (Zürich 1955) 302 f.

²³ Müller (A. 19) 49; ähnlich J. M. Neumann, Die Mißgestalt des Menschen – Ihre Deutung im Weltbild von Antike u. Frühmittelalter, in: Sudhoffs Archiv 76 (1992) 214-231, 223: „Es hat Tötung und Beseitigung behinderter Kinder in Griechenland und Italien in der Antike gegeben, von Staats wegen und privat, in einem uns unbekannten Ausmaß.“

²⁴ Müller (A. 19) 49.

²⁵ Augustinus, De Civitate Dei. 2 Bde., hg. v. C. J. Perl (Paderborn 1979) 16, 8 (116-119).

²⁶ J.-U. Krause, Rechtliche u. soziale Stellung von Waisen (Stuttgart 1995) 195.

²⁷ U. Lindgren, Die Geschichte von Caritas u. Fürsorge in Bayern, in: Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte 1, 2, hg. v. W. Brandmüller (St. Ottilien 1998) 1079-1107, 1080.

²⁸ Vgl. Krause (A. 26) 5 ff.

²⁹ Zur Wirkkraft dieser Selbstbezeugung vgl. auch H. Lutterbach, „Hungrige speisen, Fremde beherbergen ...“. Tradition u. Visionskraft christl. Gastfreundschaft, in: Visionen für Gesellschaft und Christentum. Bd. 1, hg. v. B. Nacke (Würzburg 2001) 129-161.

³⁰ Klemens v. Alexandrien, Paedagogos 3, 4,1-4, in: BKV II/8 (München 1934) 137 f.

³¹ Krause (A. 26) 26-33.

³² Ebd. 46.

³³ L. Ruland, Das Findelhaus. Seine geschichtliche Entwicklung u. sittliche Bewertung (Berlin 1913) 15; dieser Psalm stand auf Latein („Pater meus et mater mea delinquerunt me, Dominus autem assumpsit me“) auch über der Torno des Hôpital des Enfants trouvés in Paris.

³⁴ A. Mössmer, Über die Findelhäuser in Oberitalien in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Historia Hospitalium 17 (1986-1988) 43-77, 46 (ebd. auch eine Auflistung derartiger Einrichtungen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts).

³⁵ Ebd. 48; Ruland (A. 33) 26 erläutert ergänzend, daß man die Zahl der damals jährlich in Paris ausgesetzten Kleinen auf 400 schätzte.

³⁶ A. Peter, Chronik der Kinderheilkunde (Leipzig 1951) 79.

³⁷ Ruland (A. 33) 30.

³⁸ Die Textpassagen sind entnommen aus: Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, hg. v. Bundesministerium für Frauen u. Jugend (Düsseldorf 1993).

³⁹ H. W. Schwarz, Der Schutz des Kindes im Recht des frühen Mittelalters. Eine Untersuchung über Tötung, Mißbrauch, Körperverletzung, Freiheitsbeeinträchtigung, Gefährdung u. Eigentumsverletzung anhand von Rechtsquellen des 5. bis 9. Jahrhunderts (Siegburg 1993) 197.